



## **Wirtschaftssatzung**

Aufgrund der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 61 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I., S. 3044), in Verbindung mit der Beitragsordnung der IHK vom 4. Dezember 2007 hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim in ihrer Sitzung am 27. November 2012 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2013 beschlossen:

### **I Wirtschaftsplan**

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan<sup>1</sup> für das Geschäftsjahr 2013 wird

|   |  |                  |
|---|--|------------------|
| 1 | in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung<br>mit der Summe der Erträge in Höhe von | 11.343.300 EUR   |
|   | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von                                       | - 13.739.400 EUR |
|   | mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von                             | 2.396.100 EUR    |
| 2 | im Finanzplan<br>mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von          | 613.600 EUR      |
|   | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von                           | - 163.010 EUR    |
|   | mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von                                       | 613.600 EUR      |
|   | mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von                                       | - 1.879.680 EUR  |

festgestellt.

### **II Beitrag**

#### **1 Beitragsbefreiung**

- 1.1 Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- 1.2 Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

#### **2 Grundbeitrag**

- 2.1 IHK-Zugehörige mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

---

<sup>1</sup> hier nicht abgedruckt

|                    | <u>Grundbeitrag</u> |
|--------------------|---------------------|
| - über 154.000 EUR | 500 EUR             |
| - bis 154.000 EUR  | 300 EUR             |
| - bis 104.000 EUR  | 225 EUR             |
| - bis 52.000 EUR   | 150 EUR             |

soweit nicht die Einstufung nach II 2.2 erfolgt oder die Befreiung nach II 1 eingreift.

- 2.2 IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

|                  | <u>Grundbeitrag</u> |
|------------------|---------------------|
| - bis 39.000 EUR | 100 EUR             |
| - bis 26.000 EUR | 50 EUR              |

soweit nicht die Befreiung nach II 1 eingreift.

- 2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach II 2.1 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personengesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 vom Hundert ermäßigt, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.

### 3 Umlage

- 3.1 Als Umlage werden 0,05 vom Hundert des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.

- 3.2 Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 EUR gekürzt. Bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, unter diesem Betrag sind somit natürliche Personen und Personengesellschaften von der Zahlung der Umlage befreit.

- 4 Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2013.

- 5 Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, wird der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb, soweit dieser für die Veranlagung von Bedeutung ist.

Osnabrück, 27. November 2012

Industrie- und Handelskammer  
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Gerd-Christian Titgemeyer  
Präsident

Marco Graf  
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Osnabrück, 27. November 2012

Industrie- und Handelskammer  
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Gerd-Christian Titgemeyer  
Präsident

Marco Graf  
Hauptgeschäftsführer